

**Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Medizin  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 1. Juni 2005**



Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Studienordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 955) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird im Klammerzusatz die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) <sup>1</sup>Die Inhalte, Art der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen werden durch die jeweiligen verantwortlichen Fachvertreter festgelegt. <sup>2</sup>Sie informieren das Studiendekanat und die Studenten hiervon rechtzeitig in geeigneter Weise. <sup>3</sup>Das Studiendekanat veröffentlicht die erhaltenen Informationen über die Website des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät ([www.mecum-online.de](http://www.mecum-online.de)).“

4. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Das im Zweiten Studienabschnitt vorgesehene Projektsemester ist als Teil der Regelstudienzeit eine Pflichtveranstaltung und für wissenschaftliches Arbeiten oder ein Auslandsstudium zu nutzen. <sup>2</sup>Das Projektsemester darf erst nach Absolvierung von Modul I begonnen und soll im zehnten Fachsemester (vgl. Anlage 4) abgeleistet werden. <sup>3</sup>Sein Antritt ist beim Studiendekan schriftlich zu beantragen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Wissenschaftliches Arbeiten im Sinne des Satzes 1 kann innerhalb oder außerhalb des Rahmens einer Doktorarbeit erfolgen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung des wissenschaftlichen Betreuers beizufügen, die das Thema sowie den zu seiner Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand umschreibt. <sup>3</sup>Die Studenten sollen mindestens 20 Wochenstunden für ihre wissenschaftliche Arbeit aufwenden. <sup>4</sup>Nach Abschluss des Projektsemesters ist dem Studiendekan ein einseitiger, vom Studenten und vom wissenschaftlichen Betreuer unterschriebener Bericht über die wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, aus dem der tatsächliche zeitliche Aufwand hervorgeht. <sup>5</sup>Wissenschaftliches Arbeiten ist in der Regel nur an den Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität möglich; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Studiendekans.
2. <sup>1</sup>Ein Auslandsstudium ist nur an einer der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität gleichwertigen ausländischen Einrichtung möglich. <sup>2</sup>Dem Antrag ist mindestens eine vorläufige Gasthörerbescheinigung der ausländischen Einrichtung beizufügen. <sup>3</sup>Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ausländischen Einrichtung ist durch von dieser ausgestellte Bestätigungen nachzuweisen.
3. Das Projektsemester darf nicht zur Absolvierung einer Famulatur genutzt werden.

4. <sup>1</sup>Die Zahl der Studenten pro Semester, die ihr Projektsemester vor dem zehnten Semester ableisten können, wird gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG auf 60 begrenzt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG.
  5. Studenten, die ihr Projektsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung in München ableisten, sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Longitudinalkurses ihres jeweiligen Semesters verpflichtet.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>3</sup>Für die Bekanntgabe der Listen für den Ersten Studienabschnitt und die Gruppeneinteilung für den Zweiten Studienabschnitt gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
  - b) § 10 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 12 Abs. 4 Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:  
  
„<sup>4</sup>Schriftliche Prüfungen können auch in der Weise erfolgen, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 ÄAppO findet entsprechende Anwendung.“
  - b) § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
  
„ (5) <sup>1</sup>Art und Inhalt der Erfolgskontrolle sowie die Bestehenskriterien werden vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die verantwortlichen Fachvertreter festgelegt, von diesen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung dem Studiendekanat mitgeteilt und vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder mündlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Prüfungstermine werden von den verantwortlichen Fachvertretern im Einvernehmen mit dem Studiendekanat festgelegt. <sup>3</sup>Wiederholungstermine werden von den verantwortlichen Fachvertretern zeitgerecht festgelegt und dem Studiendekanat rechtzeitig mitgeteilt. <sup>4</sup>Das Studiendekanat macht Art und Inhalt der Erfolgskontrolle und die Bestehenskriterien vor Beginn der Lehrveranstaltungen sowie Termine für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen zeitgerecht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 bekannt. <sup>5</sup>Die verantwortlichen Fachvertreter oder durch sie beauftragte Vertreter haben dafür zu sorgen, dass das Ergebnis einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung richtig festgestellt und dem Studiendekanat zeitgerecht mitgeteilt werden. Für die Bekanntgabe der Ergebnisse gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. <sup>6</sup>Die Studenten haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die Originalprüfungsunterlagen zu nehmen.“

c) Nach Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung gemäß Abs. 4 Satz 3 und 4 kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studenten wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Kann der Student auch im Nachprüfungstermin die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, hat er unbeschadet der Regelung in § 11 im nächstmöglichen Termin an der für die Lehrveranstaltung anberaumten Prüfung und Nachprüfung teilzunehmen.“

b) Nach Abs. 2 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Kann der Student auch in den Prüfungsterminen nach Satz 2 die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, ist eine nochmalige Teilnahme an den Prüfungen für die Lehrveranstaltung ausgeschlossen.“

8. In Anlage 2 wird in der zweiten Tabelle zum 2. Studienjahr die letzte Zeile

„

4	A	max. 20	Wahlfach aus den Fächerkanons der Ludwig-Maximilians- oder der Technischen Universität München vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Fakultät. Das Studiendekanat der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt den Katalog der jeweils möglichen Wahlfächer vor Beginn des Studienjahrs in geeigneter Weise bekannt.
---	---	---------	---

„

gestrichen.

9. In Anlage 2 wird nach der zweiten Tabelle zum 2. Studienjahr folgender neuer Abschnitt eingefügt:

**„1. und 2. Studienjahr**

Semester	Typ	Stunden/ Semester	Bezeichnung der Lehrveranstaltung
1 bis 4	A	max. 20	Wahlfach aus den Fächerkanons der Ludwig-Maximilians- oder der Technischen Universität München vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Fakultät. Das Studiendekanat der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt den Katalog der jeweils möglichen Wahlfächer vor Beginn des Studienjahrs gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 bekannt.

„

10. In Anlage 3 wird in der Tabelle nach der Zeile Nr. 15 folgende neue Zeile eingefügt:

„

16.	Wahlfach	1.-4.	
-----	----------	-------	--

„

11. In Anlage 4 erhält in der Tabelle zum 5. Studienjahr der Abschnitt

**„5. Studienjahr**

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ÄAppO	Erläuterungen
			<b>Modul VI, Medizinische Projektarbeit und Repetitorien</b>	
10	A		Medizinische Projektarbeit	Keine Zeitvorgabe
10	B	48	Repetitorien <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Pathologie</li> <li>• Spezielle Pharmakologie</li> </ul>	
10 oder vorlesungsfreie Zeit	A	4	Klinisch-Pathologische Konferenz (Q5)	2 Konferenzen à 2 Stunden

„

folgende Fassung:

## „5. Studienjahr

Semester	Typ	Std.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung ( ) = Nr. in § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 4 AAppO	Erläuterungen
			<b>Modul VI, Medizinische Projektarbeit (Projektsemester)</b>	
10	A		Medizinische Projektarbeit	Keine Zeitvorgabe

„

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 11. Februar 2005 Nr. IA3 – H/57/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. Mai 2005 Nr. X/4-5e65c(BA)-10b/6 147<sup>2</sup>).

München, den 1. Juni 2005

gez.

Professor Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juni 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juni 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2005.